

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0364/24/1-BA

Ergebnis: Beschwerde unbegründet, Ziffer 8

Datum des Beschlusses: 01.07.2024

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 29.03.2024 online einen Artikel unter der Überschrift „Deutscher Film-Produzent lag tot im Wald“. Der Beitrag beschäftigt sich mit dem Tod eines deutschen Filmproduzenten in Rom. Der Mann wurde zwei Monate nach seinem Verschwinden in einem verwilderten Park mit einer Tüte über dem Kopf und einer Heliumgas-Flasche, von der ein Schlauch unter die Tüte führte, aufgefunden. Bisher sei sein Tod ein großes Rätsel.

II. Die Beschwerdeführerin sieht eine unangemessene und zu detaillierte Berichterstattung über einen Suizid.

III. Die Rechtsabteilung teilt mit, dass der zuständige Redakteur zu der Beschwerde wie folgt Stellung genommen habe:

Zum Vorwurf eines Verstoßes gegen Ziffer 8, Richtlinie 8.7 Pressekodex:

„Zum Zeitpunkt der Berichterstattung war in keiner Weise klar, ob es sich um einen Suizid, ein Tötungsdelikt oder einen (etwas bizarren) Unfall handelt. Es gab keinerlei Vorzeichen, die auf einen Suizid hindeuteten. Es gab kein Abschiedsschreiben, die Frau suchte

wochenlang sehr öffentlich, da sie sich das Verschwinden ihres Mannes nicht erklären konnte. Die Auffindesituation war ebenfalls rätselhaft. Die Hose des zunächst vermissten Mannes wurde weit vor dem Auffinden in einer anderen Gegend Roms gefunden. Das sprach gegen einen geplanten Suizid. Dass eine Gasflasche und eine Tüte am Leichnam gefunden wurden, ist allenfalls ein schwaches Indiz für einen Suizid – aber keinen Deut mehr. So sprach auch die Polizei noch Tage nach dem Auffinden und Tage nach der Berichterstattung von einem „ungeklärten Todesfall“, die Obduktion würde lange Zeit (= viele Tage oder auch Wochen) in Anspruch nehmen.“

Zum Vorwurf eines Verstoßes gegen Ziffer 8, Richtlinie 8.2 Pressekodex:

„Die Frau des ehemals vermissten Mannes suchte über Wochen sehr öffentlich nach ihrem Mann. Es wurden Plakate geklebt, Zeitungen druckten die Bilder, eine landesweit ausgestrahlte Vermissten-Sendung im TV berichtete mit Fotos. Alles in Absprache und auf Bitten der Frau. Der Tote war ein international bekannter Mann. Ein in Oxford ausgebildeter Filmschaffender, erfolgreicher Filmproduzent. Nach seinem Tod berichteten landesweit große italienische Zeitungen und auch die publikumsstärksten britischen Zeitungen und deren Online-Ausgaben.

Alle Veröffentlichungen europaweit haben eins gemeinsam: Sie berichten nach dem Tod des Mannes mit vollem Namen, mit ungepixeltem Gesicht und teilweise auch mit Fotos der Witwe. Dies ist aufgrund der Prominenz des Toten und des großen öffentlichen Interesses an dem Fall sicher auch nachvollziehbar. Dennoch haben wir uns dafür entschieden, Zurückhaltung walten zu lassen: Name abgekürzt, Foto stark unkenntlich gemacht.

Kurzum: Ich erkenne keine Verstöße unsererseits gegen den Pressekodex.“

Die Rechtsabteilung betont abschließend, dass die Redaktion in jeder Hinsicht Recht habe. Die Beschwerde sei daher unbegründet.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung keine Verletzung des in Ziffer 8 Pressekodex festgehaltenen Schutzes der Persönlichkeit sowie des Opferschutzes nach Richtlinie 8.2 Pressekodex. Die Mitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass die Berichterstattung in dieser Form von begründetem öffentlichen Interesse ist, da eine großangelegte öffentliche Suche nach dem Mann stattgefunden hat und es im Zuge einer vollständigen Information der Leser dann auch nicht zu beanstanden ist, wenn über den Fund der Leiche berichtet wird. In diesem Zusammenhang ist es unter presseethischen Gesichtspunkten auch nicht zu kritisieren, wenn über Details informiert wird, aufgrund derer ein Suizid möglich erscheint. Diese Details überschreiten nicht die Grenze der in Richtlinie 8.7 Pressekodex geforderten Zurückhaltung bei einer Berichterstattung über Selbsttötung.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.
Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Richtlinie 8.2 – Opferschutz

Die Identität von Opfern ist besonders zu schützen. Für das Verständnis eines Unfallgeschehens, Unglücks- bzw. Tathergangs ist das Wissen um die Identität des Opfers in der Regel unerheblich. Name und Foto eines Opfers können veröffentlicht werden, wenn das Opfer bzw. Angehörige oder sonstige befugte Personen zugestimmt haben, oder wenn es sich bei dem Opfer um eine Person des öffentlichen Lebens handelt.

Richtlinie 8.7 – Selbsttötung

Die Berichterstattung über Selbsttötung gebietet Zurückhaltung. Dies gilt insbesondere für die Nennung von Namen, die Veröffentlichung von Fotos und die Schilderung näherer Begleitumstände.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>